

Tagesstempel		Amtl. Vermerke		Abmeldung ins Ausland					
Bisherige Wohnung				Künftige Wohnung					
Gemeindekennzahl				Auslandsanschrift					
Tag des Auszugs									
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil									
Straße, Hausnummer, Zusätze									
Die bisherige Wohnung war ☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung									
Weitere Wohnungen (in Deutschland)									
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Zusätze)						Diese Wohnung war		Wohnung ist künftig	
						Hauptwohnung	Nebenwohnung	Hauptwohnung	Nebenwohnung
						☐	☐	☐	☐
						☐	☐	☐	☐
						☐	☐	☐	☐
1	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname								
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)									
Geburtsname									
Geschlecht									
Tag, Ort, Geburtsland									
2	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname								
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)									
Geburtsname									
Geschlecht									
Tag, Ort, Geburtsland									
3	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname								
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)									
Geburtsname									
Geschlecht									
Tag, Ort, Geburtsland									
4	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname								
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)									
Geburtsname									
Geschlecht									
Tag, Ort, Geburtsland									

Datum, Unterschrift eines/einer der Meldepflichtigen oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Tagesstempel der Meldebehörde	Abmeldebestätigung
-------------------------------	-----------------------------

Bisherige Wohnung

Gemeindekennzahl	
Tag des Auszugs	Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil
	Straße, Hausnummer, Zusätze

1	Familienname, ggf. Doktorgrad			
	Passname		Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)				
2	Familienname, ggf. Doktorgrad			
	Passname		Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)				
3	Familienname, ggf. Doktorgrad			
	Passname		Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)				
4	Familienname, ggf. Doktorgrad			
	Passname		Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)				
5	Familienname, ggf. Doktorgrad			
	Passname		Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)				
6	Familienname, ggf. Doktorgrad			
	Passname		Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)				

Die oben genannte(n) Person(en) hat/haben sich heute abgemeldet.

Datum, Unterschrift der Meldebehörde
Im Auftrag

Legende:
 AW - Alleinige Wohnung
 HAW - Hauptwohnung
 NEW - Nebenwohnung

Allgemeine Hinweise zum Abmelden einer Wohnung

1. Meldepflichtige Personen haben den Abmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der für die bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde zuzuleiten.
2. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen - einschl. Wohnungsstatus (Haupt- / Nebenwohnung) - sollen gemeinsam mit einem Meldeschein, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, abgemeldet werden. Dazu gehören auch Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In allen anderen Fällen ist für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Abmeldung von mehr als vier Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.
3. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Inlandes ist eine vorherige Abmeldung nicht erforderlich. Die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde registriert in diesen Fällen neben der bisherigen Anschrift auch den Tag des Auszugs, so dass die Anmeldebestätigung hier gleichzeitig die Bestätigung der Abmeldung beinhaltet.

Wer aus einer Wohnung auszieht und sich innerhalb von zwei Wochen in derselben Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft wieder anmeldet, braucht sich ebenfalls nicht abzumelden. In diesen Fällen ist ein vereinfachter Umzugsmeldeschein zu verwenden.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung (Verzug) ins Ausland kann maximal 1 Woche vor dem Auszug erfolgen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt nur bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes.

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin



Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem melderechtlichen Anliegen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich
BürgerService und Ordnung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Magdeburg
Datenschutzbeauftragter
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/540-2531
E-Mail: datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Diese Daten werden genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG)

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c, e) DSGVO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BMG verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Löschungsfristen.

Pflicht zur Angabe der Daten

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG). Die Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt sich aus § 25 Nr. 1 BMG. Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person bei der Meldebehörde Magdeburg gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.